

Satzung

vom 06.10.2011 in der Fassung vom 08.12.2011

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Unser Horbach“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Danach trägt er den Zusatz „ e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Aachen-Horbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der **gemeinnützige** Zweck wird durch die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet verfolgt. Hier kommen in Betracht:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Kultur,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung des Andenkens an Kriegsoffer,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Pflege des Liedguts und des Chorgesanges,
- die Förderung des Sports und
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Der **mildtätige** Zweck wird durch die selbstlose Unterstützung von Personen verfolgt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der **kirchliche** Zweck wird durch die selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft verfolgt, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Zweck des Vereins ist es auch, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen.

Unmittelbar wird der Verein in Horbach die Satzungszwecke z. B. wie folgt verwirklichen:

- durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendeinrichtungen z. B. TOT(Teiloffene Tür) und Pfadfinder,
- durch die Hilfeleistung an Personen in Fällen materieller, körperlicher und geistiger Not,
- durch die Unterstützung von Kinder-, Jugend- und Altenveranstaltungen,
- durch die Pflege der Denkmäler, insbesondere der Krieger-Denkmäler,
- durch die Unterstützung des Erhaltes der Natur in der Horbacher Börde,
- durch die Unterstützung der Herausgabe von Heimatbüchern,
- durch die Förderung der Pflege des Liedguts und des Chorgesanges bei Kinderveranstaltungen und beim Männerchor St. Marien-Gesangverein Horbach und Kirchenchor St. Cäcilia Horbach sowie bei gemeinsamen Veranstaltungen und
- durch die Unterstützung der Pflege des heimischen Brauchtums.

Mittelbar wird der Verein die Satzungszwecke dadurch verwirklichen, dass er sowohl für Horbacher Vereine und Institutionen als auch für andere Vereine und Institutionen Mittel für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke beschafft.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelbeschaffung und -verwendung

Die Mittel des Vereins werden überwiegend durch Akquisition von Spenden beschafft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Außerdem ist bei zweckbestimmten Spenden der angegebene Zweck und bei der Vergabe der übrigen Spenden die Verhältnismäßigkeit unter Würdigung der jeweiligen Bedeutung, des jeweiligen Engagements und ganz wichtig- des jeweiligen Bedürfnisses der Vereine, Institutionen und Personen in Horbach zu beachten. Als besonderes Bedürfnis gilt z. B. ein Jubiläum oder ein ohne eigenes Verschulden entstandener Schaden bzw. eine ohne eigenes Verschulden entstandene Not.

In besonderen Notfällen wie z. B. nach dem Tsunami können die jährlichen Spenden teilweise und letztlich auch ganz an Hilfsorganisationen vergeben werden

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.

Darüber hinaus können die Vorsitzenden und Leiter der Horbacher Vereine und Institutionen, die entweder als gemeinnützig anerkannt sind oder die einen gemeinnützigen Zweck erfüllen, unter Beifügung einer Abschrift oder Kopie der Niederschrift über ihre Wahl die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über diese Möglichkeit der Mitgliedschaft sollen die in Betracht kommenden Vereine und Institutionen schriftlich informiert werden. Zur Zeit sind das:

Förderverein der katholischen Tageseinrichtung für Kinder St. Heinrich Horbach e.V.,
Förderverein der kath. Grundschule Horbach e. V.,
Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich in Horbach,
Förderverein der Pfarre St. Heinrich in Aachen-Horbach e. V.,
Förderkreis der DPSG Stamm Horbach (Westwind) e. V.,
KG Horbacher Freunde 1998 e. V.,
SV 1919 Horbach e. V.,
Kirchenchor St. Cäcilia Horbach,
Männerchor St. Marien-Gesangverein Horbach,
Ortsbauernschaft für den Bereich Horbach und
KAB Horbach.

Scheidet ein Gründungsmitglied aus, erfolgt keine Ersatzwahl.

Wird ein Gründungsmitglied auf seinen Antrag hin als Vorsitzender oder Leiter eines Horbacher Vereins oder einer Institution Mitglied des Vereins, endet seine Gründungsmitgliedschaft. Wird ein neuer Vorsitzender oder Leiter eines Horbacher Vereins oder einer Institution auf seinen Antrag hin Mitglied des Vereins, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft seines Vorgängers.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Über Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Festsetzung der Spendenempfänger und Spendenhöhen,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In den ersten zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Es gibt keine geheime Abstimmung.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Die Festsetzung der Spendenempfänger und Spendenhöhen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Ferner zählt bei einer Abstimmung über eine Angelegenheit eines Vereins die Stimme eines Gründungsmitgliedes nicht mit, das Mitglied des betroffenen Vereins ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister/in und

dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jeder/Jede von ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann in Eilfällen im Einzelfall über Spenden in Höhe von bis zu 500 € verfügen.

Der Vorstand wird von der Gründungs- bzw. der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen zur Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

den Förderverein der katholischen Tageseinrichtung für Kinder St. Heinrich Horbach e.V.,

den Förderverein der kath. Grundschule Horbach e. V. und

den Förderverein der Pfarre St. Heinrich in Horbach e. V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige Bestimmungen verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden dadurch nicht berührt.

Wir, die derzeitigen Mitglieder des Vereins, stimmen hiermit der Änderung des § 7 der

Satzung vom 06.10.2011 im schriftlichen Verfahren zu.

Aachen-Horbach, 08.12.2011

Manfred Arnold

Theo Brauers

Walter Corsten

Erika Fahrenkrug

Marlies Frohn

Leo Pontzen

Gerd-Peter Schroo

Volker Spiertz

Werner Tillmann